

Die Gide

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen nicht an den Verlag, sondern an den Holzarbeiterverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 55, Oranienburger Straße 222.

Die Holzarbeiter des H.-V. sind im Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 55, Oranienburger Straße 222, eingetragen. Einzelne Holzarbeiter des H.-V. sind im Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 55, Oranienburger Straße 222, eingetragen. Einzelne Holzarbeiter des H.-V. sind im Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 55, Oranienburger Straße 222, eingetragen.

Anzeigen die 4-gespaltene Spalte
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Auf dem Wege zur Vereinfachung eines Streitrechts.

Von Heinz Rothhoff-München.

Wenn auch das neue Arbeitsrecht sich auf dem Kollektivprinzip aufbaut, die Regelung der Arbeitsbedingungen von den Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages auf die Organisation überträgt, den Tarifnormen zwingende Kraft beleiht, in ihrem Rahmen den Arbeitsordnungen und sonstigen Betriebsvereinbarungen bindende Normenwirkung verleiht und damit den Gewerkschaften starke Macht über die Arbeitsbedingungen der Mitglieder gibt, so hat diese Neuregelung doch noch haltgemacht an dem Punkte, an dem die Wirtschaftspraxis das Kollektivprinzip zu allererst in Anwendung gebracht hat: beim organisierten Arbeitskämpfe. § 152 der Gewerbeordnung von 1869 und dann allgemein das Vereinsgesetz von 1908 haben die Verbote und Strafandrohungen für gemeinsames Vorgehen in Lohnkämpfen aufgehoben. Vereinigungen sowohl wie Verabredungen von Unternehmern wie von Arbeitern zu gemeinsamer Beeinflussung der Arbeitsbedingungen sind erlaubt, sind weder strafbar noch verstößen sie gegen die guten Sitten. Es ist Kampffreiheit gegeben. Aber damit erschöpfte sich die rechtliche Regelung; sie war nur negativ.

Daran hat sich nach der allgemein herrschenden Auffassung auch durch die Reichsverfassung von Weimar nichts geändert. Wenn diese dreimal, am schärfsten in Artikel 159, die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet, so "alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen" für "rechtswidrig" erklärt, so ist damit an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert.

Die Arbeiter und Angestellten (ebenso die Beamten) dürfen sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, dürfen gemeinsam um Erhöhung der Löhne oder sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen kämpfen. Aber jeder einzelne darf auch innerhalb der Betabredung nur das tun, was er auch ohne diese Betabredung allein tun dürfte. Das heißt, gemeinschaftliches Handeln entbindet nicht von den Pflichten des Arbeitsvertrages. Für das Zivilrecht ist die Koalition und ihr gemeinschaftliches Handeln nicht verbunden. Die Arbeitsniederlegung einer Belegschaft stellt sich dem Zivilrichter dar als tausend gleichgeartete Einzelfälle von Arbeitsniederlegung, von denen jeder nach den Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrages beurteilt wird.

Ein Streikrecht im eigentlichen Sinne gibt es also nicht, nur eine Streikbefugnis, von der jeder einzelne nur soviel Gebrauch machen kann, als es seine persönlichen Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen zulassen. Ordnungsmäßiger Streik ohne Rechtsverletzung ist also nur dadurch möglich, daß alle beteiligten Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig lösen. Rechtlich können daher mit sofortiger Wirkung nur Arbeiter in dem Rahmen, die durch Arbeitsordnung, Tarifvertrag oder Einzelvertrag keine Kündigungsfrist ausgeschlossen haben. Angestellte können nur streiken, indem sie mit Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Frist ihren Dienstvertrag kündigen. Beamte dürfen auch streiken, aber nur dadurch, daß sie alle ihre Entlassung aus dem Staatsdienste verlangen.

Diese Bindung an lange Fristen nimmt dem Streik seine Wirkung. Der Verzicht auf alle, durch lange Dienstzeit erworbenen Rechte macht das Wagnis sehr groß. Kollektiv ist den Zweck der Kampfhandlung ja auch gar nicht Beendigung, sondern Aenderung des bestehenden Arbeitsvertrages. Man will gar nicht kündigen, sondern durch vorübergehende Beeinträchtigung der Arbeitsleistung den Unternehmer zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen nötigen. Die Verweigerung der Arbeit aber ist Verletzung der wichtigsten Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis; sie gibt regelmäßig dem Unternehmer das Recht, die Arbeiter als fristlos zu entlassen und zum Disziplinarverfahren gegen die Beamten.

Die Rechtslage ist also die: alle Arbeiter und Angestellten haben die Streikbefugnis; sie können den Streik Gebrauch davon machen, ohne den Arbeitsvertrag zu enden (was sie nicht wollen).

oder ihn zu brechen (was sie nicht dürfen) und damit dem Vertragsgegner einen Rechtsgrund zur Beendigung zu geben. Dieser widersinnige Rechtszustand hat dazu geführt, daß die Arbeitskämpfe meist neben dem Recht ausgefochten werden, daß die Parteien sich herzlich wenig um die Rechtslage kümmern, daß der Friedensvertrag vom Machtverhältnis und nicht vom Rechtsverhältnis bestimmt wird.

Das muß natürlich als unbefriedigend empfunden werden. Neuerdings versucht die Rechtsprechung, auf dem Wege der Auslegung des geltenden Rechts zu seiner Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse zu kommen, also dem Kollektivhandeln der Gewerkschaft Einfluß auf die Vertragspflichten der einzelnen Mitglieder einzuräumen. Zwei Wege bieten sich: beide sind beschritten worden.

Dem Vertragsbruch beim Streik geht man aus dem Wege, wenn man die Kampfpatrie der Gewerkschaft als wichtigen Grund anerkennt, der zu fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses (gemäß § 626 BGB.) berechtigt. Das hat eine besondere Bedeutung für die Angestellten, die fast ausschließlich mit Kündigungsfristen von mindestens einem Monat angestellt sind.

Die Lösung aus wichtigem Grunde ist ein praktisch hebräischer Ausweg, wenn sie auch mit den formalen Absichten der Kämpfenden nicht übereinstimmt. Sachgemäßer und einfacher ist der andere Weg, daß dem Angestellten das Recht zugesprochen wird, auf Anordnung der Gewerkschaft seine Arbeitsleistung vorübergehend zu verweigern, ohne den Arbeitsvertrag zu lösen. Diesen Weg hat das Landgericht Frankfurt a. M. beschritten in einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 20. Juli 1923 (Altenzeten 32 Seite 39-2), in dem es dem Unternehmer das Recht abspricht, einem Handlungsgehilfen wegen Teilnahme an einem Streik auf Grund des § 72 BGB. fristlos zu entlassen. Es heißt in der Begründung: „Allerdings stellt nach § 72 BGB. beharrliche Dienstverweigerung einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Eine Dienstverweigerung kann aber nicht einem Angestellten verübelt werden, wenn diese in Erfüllung höherer Pflichten ihren Grund hat. Wenn der Kläger in Gemeinschaft mit den übrigen Angestellten sich dem Streikbeschlusse seiner Organisation gefügt hat, so hat er damit lediglich ein anerkanntes Mittel im Wirtschaftskampf durch seine Teilnahme unterstützt.“

Dieses Urteil wird ganz sicher allgemeinem, scharfem Widerspruch unter den Juristen begegnen, der sich nicht dadurch abschwächt, daß man sich mit dem Gedanken vertraut macht, den gleichen Grundsatz nun auch bei der Aussperrung durch Unternehmer gelten zu lassen. Denn es wird hier tatsächlich eine neue Theorie aufgestellt, die die bisher allgemein anerkannte Anschauung über den Hausen wirft. Das ändert aber nichts an der Bedeutung des Urteils als einem ersten Schritt auf dem Wege, der allein uns aus dem gegenwärtigen Zustande des üblichen, ja man kann fast sagen, des notwendigen Vertragsbruchs bei Arbeitskämpfen herausführt. Allerdings bedarf der im Urteile ausgesprochene Grundsatz einer bedeutsamen Einschränkung dahin, daß nicht jede Kampfhandlung einer Gesamtheit den einzelnen Angestellten von seinen Vertragspflichten entbinden kann, sondern nur ein vom Rechte als ordnungsmäßig anerkannter Beschluß der zuständigen Gewerkschaft. Also weder der sogenannte wilde Streik noch der frivole, der vom Haus gebrochene, darf diese Rechtswirkung haben, sondern Voraussetzung mußte sein, daß alle Mittel friedlicher Regelung des Streikes auf dem vom Rechte gewiesenen Wege erschöpft sind. Also etwa: wenn die Gewerkschaften nach Scheitern der Verhandlungen den Schlichtungsausschuß angerufen und einen ihr günstigen Schiedsspruch erzielt hat; wenn dieser von der Gegenpartei abgelehnt wird und nun entweder die Verbindlichkeitsklärung nicht erfolgt oder die Staatsanwaltschaft außer Stande ist, den für verbindlich erklärten Schiedsspruch tatsächlich durchzuführen. Dann, und nur dann, dürfte die Gewerkschaft zu ordnungsmäßigem, „gerechtem“ Kampfe aufrufen dürfen, und nur ein solcher Aufruf könnte die Wirkung haben, daß der Angestellte die Arbeit, zu der ihn sein Vertrag verpflichtet, verweigern dürfte, ohne daß er als vertragsbrüchig gelte und vom Unternehmer fristlos entlassen werden könnte.

Auch gegen diese Lösung, die ich seit einer Reihe von Jahren vertrete, werden sicher von den verschiedensten Seiten ernste Bedenken erhoben werden. Das Problem ist schwierig. Aber aus dem jetzigen Zustande müssen wir doch herauszukommen suchen. Und da ist der dem Arbeitsrechte und der Verfassung entsprechende Weg der, daß die Gewerkschaft Macht über die Vertragspflichten der Mitglieder bekommt, damit aber auch die ganze Verantwortung für die Kampfhandlung übernimmt.

Die Reichsgrundzüge für die öffentliche Fürsorge.

Die Folgen des Krieges und der Geldentwertung haben die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben wesentlich erweitert. Während nun das Reich bis zum 1. April 1924 die Hauptlasten dieser Kriegsfolgenhilfe trug, hat die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 diese den Ländern und besonders den Gemeinden übertragen, ohne daß der Finanzausgleich der 3. Steuernotverordnung dafür eine volle Entschädigung bot.

Auf Grund der genannten Fürsorgepflichtverordnung sind Landes- und Bezirksfürsorgeverbände gebildet, die an öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgaben zu erfüllen haben:

- a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
- b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
- c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
- e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
- f) die Wochenfürsorge.

Die öffentliche Armenfürsorge liegt bei uns in Württemberg den Gemeinden als Ortsfürsorgeverbänden ob, weshalb die Ortsarmenbehörden bestehen blieben.

Das bisher im Armenrecht geltende Prinzip des Unterstützungswohnitzes hatte zu manchen Rechts- und Zuständigkeitsstreitigkeiten geführt. Nun ist durch die Verordnung der Grundsatz des Unterstützungswohnitzes durch den des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt, auch sind möglichst einfache Zuständigkeitsbestimmungen getroffen. Geregelt wurde das Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Wohlfahrtspflege, auch wurden Vorschriften über die Arbeits- und Unterhaltspflicht erlassen, auch über den Kostenersatz.

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften das Land, doch konnte nach § 6 der Fürsorgepflichtverordnung die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber Grundsätze aufstellen. Das ist nun geschehen durch eine Verordnung vom 4. Dezember 1924, welche am 1. Januar 1925 in Kraft treten.

Die neuen Reichsgrundzüge für die öffentliche Fürsorge lehnen eine Einheitsfürsorge ab. Sie versuchen, wie in den Erläuterungen bemerkt wird, vielmehr den Gedanken zu verwirklichen, den die im Jahre 1923 gefertigte Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz zum Ausdruck bringt, „daß für Hilfsbedürftige, die durch die besonderen Dienste, die sie oder ihr Ernährer der Allgemeinheit geleistet haben, oder die auf Grund einer Vorjorge, die Recht und Sitte verlangt oder anerkennt, einen Anspruch auf Fürsorge erworben haben, Rechte und Nichtmaße der Fürsorge in der Regel höher bemessen werden sollen, als bei denjenigen, denen die Fürsorge lediglich kraft ihres Daseins zugestanden wird.“ Das gilt vor allem für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, denen das Reichsversorgungsgesetz eine besondere Art der Fürsorge zuerkennt. Es gilt auch für die Kleinrentner, die infolge eigener oder fremder Vorjorge ohne die Geldentwertung der Fürsorgepflicht nicht anheimgefallen wären und für die bisher schon eine der Art nach gehobene Fürsorge eingeführt hat. Es gilt ferner für die Sozialrentner, die nach einem Leben von Arbeit und Mühe hilfsbedürftig werden.

Die Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge soll sein, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, wobei die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen ist. Das Ziel jeder Fürsorge soll sein, sich überflüssig zu machen, d. h. den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft ja zu stärken, daß er durch eigenes Können, Mühen und Schaffen sich selbst behaupten kann, insbesondere aber für seine unterhaltsberechtigten Familie sorgen.

Für die Kleinrentner soll auch in Zukunft die Hilfsbedürftigkeit sowie Art und Maß der Hilfe nach besonderen Maßgaben beurteilt werden. Als erwerbsunfähig ist ein Kleinrentner dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht auf dem gewöhnlichen Lebensstande zu bestehen vermag. Die Fürsorge soll bei Kleinrentnern insbesondere nach Möglichkeit gemacht werden, wenn

- a) kleineres Vermögen,
- b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
- c) von Familien- und Erbständen, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde, oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt und das nach seinem Tode diesen weiterhin als Wohnung dienen soll.

Auch sonst soll von der Bewertung des Vermögens und von der Sicherstellung des Erbes abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

Als Kleinrentnerinnen sind u. a. wie bisher, auch alte oder erwerbsunfähige Diakonissinnen und Ordensschwwestern anzusehen, denen das Mutterhaus infolge der Geldentwertung keine ausreichende Versorgung mehr gewähren kann.

Zu den Personen, die ohne die eingetretene Geldentwertung nicht der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen wären, sind auch die Flüchtlinge zu zählen, die während des Krieges oder nachher ihr Vermögen im Auslande oder einem ehemals deutschen Gebiete verloren haben, ohne daß sie dafür ausreichend entschädigt werden konnten.

Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann diese Gleichstellung vorgehalten oder sie allgemein vorschreiben.

In entsprechender Weise wie die Kleinrentner sind alte und invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu betreiben. Die Rentenerhöhung, die ein Hilfsloser erhält zur Pflege und Wartung, bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient.

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rücksichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind. Die Pflegezulagen, die ein Beschädigter für Pflege und Wartung erhält, bleiben bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient; das gilt auch für die den Blinden gewährte Führerhundzulage. Vergünstigungen, die Personen erhalten, weil ihr Einkommen unter einer bestimmten Höhe bleibt, können Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebühren bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht oder nur unwesentlich überschreitet.

Das Ziel der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge soll sein, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten. Sie soll der Kriegswitwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften ermöglichen und den Kriegswaisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung erleichtern. Pflicht der Fürsorge ist es, Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten zu beraten und diese Beratung zu vermitteln. Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen sorgen und Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen. In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien, fördern. Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen, sie soll, um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, tunlichst von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihnen Darlehne gegen Verpfändung von Versorgungsgebühren zu gewähren.

Voraussetzung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bleibt in der Regel der Zusammenhang der Notlage mit der Dienstbeschädigung; der Zusammenhang wird aber angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Aber auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

Schwangeren und Wöchnerinnen sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld und Stillgeld zu gewähren, auch wenn sie keiner Krankenkasse angehören. Sie erhalten das, was die Reichsversicherungsgesetzgebung als Familienwochenhilfe den Angehörigen eines Krankenkassenmitgliedes zusichert.

Überhaupt soll die ganze öffentliche Fürsorge der Notlage nachhaltig entgegenwirken, sie muß rechtzeitig einsetzen und ist nicht von einem Antrag abhängig. Sie kann auch vorbeugend eingreifen; besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Schädigungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

Zum notwendigen Lebensunterhalt der den Hilfsbedürftigen zu gewähren ist, gehören:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
 - b) Krankenhilfe, sonstige Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
 - c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
 - d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbeschäftigung,
 - e) bei Blinden, Taubstummen und Greisen Erwerbsbeschäftigung.
- Die ganzen Reichsgrundzüge für die öffentliche Fürsorge stellen die besten Vorschriften dar. Die Länder und, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände, können über hinaus ihre Fürsorgemaßnahmen erweitern. Wichtiger aber als alle Einzelvorschriften wird der Wille und der Geist der Behörden sein, die die Fürsorgemaßnahmen durchzuführen. Groß ist die soziale Not dieser Tage, sie zu lindern ist unsere Pflicht und Aufgabe. Sozial sind wir nur, wenn wir anerkennen: Sächengut ist wichtiger als Sachengut.

Seht aus der Reihe.

Neues Jahr, neues Leben! Mit diesem Wunsche treten tausende Menschen in das neue Jahr, ohne jedoch daran zu denken, ausgesprochenen Wunsch in die Tat umzusetzen. Das alte Jahr war reich an Erfahrungen und Enttäuschungen. Selbst die ere Zeit der Inflation hat kaum soviel Leid und Entbehrungen die breiten Massen des Volkes, der Arbeiterchaft in erster gebracht, als das ganze vergangene Jahr. Gleichzeit waren gegebenen Verhältnisse ein Prüfstein für den Gesundungsprozess Deutschen Volkes. Wer seine Augen aufgetan hat, der mußte ihr werden, mit welcher beispiellosen Rücksichtslosigkeit das Unternehmertum versuchte, die Rechte der Arbeiterchaft zu knebeln, Arbeitsgesetz, Schlichtungsausschüsse, ja selbst rechtsverbindliche Schiedsgerichte werden vom Unternehmertum einfach nicht anerkannt. Herunter mit den hohen Löhnen, Verkürzung der Arbeitszeiten, war der Kampfschrei der Arbeiterorganisationen, war der Kampf der Unternehmer.

Der ostpreussische Arbeitgeberverband für Handel und Industrie sogar noch weiter, indem er in einer seltenlangen Eingabe das Reichsarbeitsministerium verlangte, daß die Regierung zu sorgen habe, daß die Löhne für Ostpreußen ganz besonders niedrig gehalten werden müssen. Hiermit noch nicht genug, suchten diese Kreise, auch die politische Macht an sich zu reißen. Verkauf von 300 Rettungsversagen genügte diesem Industriemagnaten nicht. Durch ein besonderes Rundschreiben wurden die Arbeitgeber aufgefordert, zu dem im Dezember stattfindenden Kampf pro Kopf ihrer Beschäftigten 2-4 Mark an die Parteien zu zahlen, welche bereit waren, die Rechte der Arbeiterchaft zu verteidigen.

Man sollte nun annehmen, daß aus diesem ganzen Verhalten der Unternehmer in erster Linie die Arbeiterchaft ihre Lehren ziehen müßte. Man müßte erwarten, daß die Erhaltung und Ausbau der Arbeiterrechte ein einmütiger Wille zum Ausdruck kommen würde. Wer jedoch den Wahlkampf aufmerksam verfolgt hat, mußte Entsetzen wahrnehmen, wie linksradikale Kreise Hand in Hand mit dem Unternehmertum mit allen Mitteln versuchten, den republikanischen Parteien den Boden freitig zu räumen. Durch reichliche Freigabe von Bier und Schnaps verführten Junker und Vorbarone der durch die niedere Entlohnung zermürbten Arbeiterchaft ihr freies Wahlrecht abzukaufen, während der linksradikale Teil an die niederen Instanzen appellierte. Geradezu beschämend ist es, daß sich die Kreise in den Dienst der Arbeiterchaft stellten.

Wenn der Wahlausfall ein anderer geworden ist, als ihn die Arbeiterchaft vielleicht erwartet haben, so verdanken wir es in erster Linie den organisierten Kämpfern, die mit schwarzem Blick auf die Rechte der Arbeiter, der republikanischen Parteien in Gefahr war. Allen diesen Vorgängen müssen wir vom Standpunkt der Organisation und als Staatsbürger unsere ganze Aufmerksamkeit schenken. Die geschilderten Gefahren sind noch keineswegs vorüber, wir müssen im Gegenteil alles noch schärfer beobachten.

Man soll nicht etwa glauben, daß dieser Kampf gegen die Arbeiterrechte nur von der Großindustrie geführt wird. Das neue Jahr hat bewiesen, daß unsere Arbeitgeber der Holzindustrie vollständig im Schilde der Großindustrie liegen. Ihre Organisationsverhältnisse unter den Holzarbeitern nicht ein wenig befriedigendes, kann wäre es nicht möglich gewesen, Machtgelenke unserer Unternehmer abzuschneiden. Auch auf diesen Gebieten sehen wir, daß neue Instanzen der Vertreter der Arbeiterchaft auf Grund der Rechtsparteien in die Parlamente kommen sind. Mit Hilfe dieser Leute glaubt man politisch und wirtschaftlich die Rechte der Arbeiterchaft zu verteidigen.

Arbeiter, kämpft für eure Rechte!
 Nur Kampf erobert uns Druck und Not.
 Die Schande ist dem Feinde
 Die Neugt in Demut ist der Mann.
 Das schwere Werk wird uns gelingen,
 Schon darüber ist der Sieg geschehen.
 Seht steht zu unzerstörten
 Wir einzig im Kampf.
 Albert Krüger f.

Alle diese Tatsachen müssen den letzten organisierten Arbeiter an die Front rufen. Mehr wie bisher muß eine politische und wirtschaftliche Aufklärung einsehen. Unseren Frauen muß vor allen Dingen eingehend vor Augen geführt werden, welche Aufgaben sie im politischen und wirtschaftlichen Kampfe zu erfüllen haben. Wir müssen mehr heraus aus der Reihe, die Zeiten sind zu ernst, um beiseite stehen zu können. Dank der Tatkraft und Opferwilligkeit unserer erprobten und bewährten Kämpfer war es möglich, die Organisation über die schwersten Klippen hinweg zu leiten, das Unterstützungswesen konnte wieder ausgebaut werden. Die Wiederherführung der sozialen Unterstützung ist von unseren Mitgliedern lebhaft begrüßt worden. Gelingt es, durch weitere rührige Arbeit die Mitgliederzahl wesentlich zu steigern, dann kann an einen weiteren Ausbau unserer Organisation gedacht werden.

Wertvolle Kollegen an die Front!
 muß die Parole des neuen Jahres sein.

Eine neue Heimarbeitersammlung.

Die drei Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer haben in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für Soziale Reform beschlossen, im Frühjahr 1925 (Ende April) eine Heimarbeitersammlung zu veranstalten. Auch der Deutsche Beamtenbund und der Verband der Hausfrauenvereine hat sich bereit erklärt, die Ausstellung zu unterstützen und sich an derselben aktiv zu beteiligen. Es ist Aussicht vorhanden, daß die preussische Regierung die Ausstellungsräume gratis zur Verfügung stellt und zwar das Kunstgewerbemuseum in Berlin. Die finanzielle Grundlage der Ausstellung ist gesichert.

Die Ausstellung wird als notwendig betrachtet, da in den letzten Jahren Hunderttausende von neuen Arbeitskräften der Heimindustrie neu zugeführt worden sind, die außerhalb der Organisation stehen und sich demzufolge äußerst lohnrückend auswirken. Durch die Verarmung des Mittelstandes, der Rentner, Pensionäre usw. sind deren Frauen und Töchter zur Mitarbeit gezwungen worden. Diese neuen Arbeitskräfte haben sich zum größten Teil der Heimarbeit zugewandt, stehen aber infolge ihrer früheren politischen und wirtschaftlichen Einstellung dem Organisationsgedanken feindlich oder zum mindesten gleichgültig gegenüber. Die Folge davon ist, daß sie keine Macht haben, auf die Gestaltung ihres Lohneinkommens mitzuwirken, sie arbeiten zu Löhnen, wie sie ihnen eben geboten werden. So sind für diese Kreise von Heimarbeiterinnen Lohnsätze entstanden, die jeder Beschreibung spotten und die wieder an die Zustände erinnern, welche vor der I. Heimarbeitersammlung im Jahre 1906 herrschten. Natürlich wirken diese niederen Lohnverhältnisse auch nachteilig auf diejenigen Branchen der Heimindustrie ein, die infolge ihres guten gewerkschaftlichen Zusammenschlusses sich bereits annehmbare Lohnverhältnisse erkungen hatten.

Die neue Heimarbeitersammlung soll nun das verborgene Elend der Heimindustrie wieder aufdecken. Es soll aber daneben auch die gutbezahlte Heimarbeit gezeigt werden. Gerade der Kontrast soll wirken, er soll beweisen, daß Heimindustrie nicht Elendsindustrie zu sein braucht und soll in erster Linie den neuen Heimarbeitermassen die Augen öffnen und sie dem Organisationsgedanken empfänglich machen. Auch auf die gesetzgebenden Körperschaften soll durch die Ausstellung eingewirkt werden, damit das Hausarbeitsgesetz endlich so gebessert wird, daß es wirklich zu einem Schutz für die Heimarbeiter wird.

Nachdem sich die Spitzenorganisationen für die Heimarbeitersammlung ausgesprochen haben, war es Aufgabe der einzelnen Gewerkschaften, dazu Stellung zu nehmen. Unser Hauptvorstand hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Frage befaßt und einstimmig beschlossen, daß sich unser Gewerbeverein daran beteiligen soll.

Zur Vorbereitung der Ausstellung ist ein Komitee von 7 Personen gewählt und 2 Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeiter, 1 Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, der ja nicht direkt beteiligt ist, aber die Frauen und Töchter der Beamten arbeiten viel in der Heimindustrie, 1 Vertreterin der Hausfrauenvereine und 2 Vertreter der Wissenschaft. Als Vertreter des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine ist Kollege Krüger vom Gewerbeverein der Schneider, Schneiderinnen bestimmt worden. Dieses Komitee hat bereits einen einheitlichen Fragebogen ausgearbeitet, der bei jedem Stück, das zur Ausstellung kommt, ganz genau auszufüllen ist und die dann die Grundlage für die ganze Bewertung der Ausstellung bildet. Die näheren Anweisungen werden den Ortsvereinen baldigt zugehen.

Wir hoffen, mit der Ausstellung den Interessen der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen aufs beste zu dienen.

Berechnung der Lebenshaltungskosten.

Eine Revisionsforderung der Gewerkschaften.

Die Spitzenverbände aller Gewerkschaftsrichtungen haben an das Statistische Reichsamt ein Schreiben gerichtet, in dem es unter anderem heißt: Die Gewerkschaften können den bestehenden Index (Lebenshaltungskosten) ab. Sie legen dem Statistischen Reichsamt nahe, einen Index aufzustellen, der die Bewegung der Preisbewegung für die Lebenshaltung annähernd richtig wiedergibt und darüber auch den Stand der Teuerung für einen solchen vorläufigen Verbrauch im Verhältnis zur Vorkriegszeit in den Hundertteilen richtig angibt.

Sie schlagen vor, bei der Bildung dieser neuen... wie folgt zu verfahren: Zunächst wäre festzustellen, in welchem Verhältnis die Gruppen der Ernährung, der Heizung, Wohnung und Beleuchtung, der Bekleidung und des sonstigen, insbesondere des kulturellen Bedarfs bei einem normalen Vorkriegsbudget zueinander stehen. Danach wäre innerhalb der Gruppe der Ernährung eine Zusammenstellung von Nahrungsmitteln vorzunehmen, die in Mischung, Qualität und Menge etwa diesem friedensmäßigen Budget entspricht. Es dürfen aber keine Nahrungsmittel ausgelassen werden, deren vielleicht andersartige Preisbewegung im Rahmen des Gesamtbudgets einen erheblichen Einfluß haben könnten. Eine solche Zusammenstellung kann in Anlehnung an die Erhebung von Haushaltsrechnungen in Friedenszeiten vorgenommen werden.

Damit der Kulturbedarf im Rahmen des der Indexziffer zugrundeliegenden Gesamtbudgets nicht zu klein wird, schlagen wir vor, daß für die Gruppe dieser sonstigen Ausgaben eine besondere Gewichtung vorgenommen wird.

Ähnlich muß bei der künftigen Feststellung des Anteils für die Wohnungsmiete verfahren werden. Es steht fest, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung eine weit höhere als die gesetzliche Miete bezahlen muß. Diese hohen Mietpreise müssen unbedingt künftig im Index berücksichtigt werden. Wir schlagen daher auch hier die Methode einer Gewichtung vor. Es muß auch unbedingt zu der Miete, die an den Hauswirt zu zahlen ist, ein etwa durch Sachverständige abzuschätzender Prozentsatz hinzugenommen werden für Instandhaltungskosten usw. Bewegt sich nun der gesetzliche Mietpreis, so sind diese prozentualen Zuschläge natürlich immer wieder auf den neuen Preis solange zuzuschlagen, als die oben aufgezählten Zusatzwohnungskosten weiter bestehen.

Die Gewerkschaften sind der Auffassung, daß die Teile des Lohnes und Gehaltes, die von dem Arbeitnehmer als Einkommensteuer und Sozialbeiträge ausgegeben werden, ebenso Teile der Lebenshaltung sind wie die in den Warenpreisen erscheinenden indirekten Steuern usw. Deswegen halten die gewerkschaftlichen Spitzenverbände die weitere Nichtbeachtung jener Ausgaben bei amtlichen Indexberechnungen für unerträglich.

Bekanntmachung.

Diejenigen Ortsvereinstaffierer, die bis zum Empfang dieser Nummer der „Eiche“ den Monatsabschluss für den Monat Dezember, sowie für eventl. vorhergehende Monate, nebst Geld noch nicht an die Hauptkasse eingekandt haben, werden ersucht, die Einzahlung des Fehlenden sofort zu vollziehen. Da der Jahresabschluss für die Kranken- und Sterbekasse zu Beginn des neuen Jahres an die Aufsichtsbehörde eingekandt werden muß, die Fertigstellung desselben aber nicht möglich ist, bevor sämtliche Abschlüsse der Ortsvereine bei der Hauptkasse sind, ist es Ehrenpflicht, auch der Vorliegenden, die Fertigstellung und Absendung der Abschlüsse umgehend zu veranlassen.

Bücherschau.

Gesundheitskalender 1925. Im Verlage der Gesundheitswacht München, Sophienstraße 5, ist ein Gesundheitskalender erschienen, der zu dem billigen Preise von 2,- Mark in gesundheitlicher Beziehung jedem etwas bringt. Statistisch wird in diesem Kalender nachgewiesen, daß durch eine lange Arbeitszeit eine Erschlaffung der Glieder eintritt und die Übermüdung — ein krankhafter Zustand bedeutet. Wahrlich unter der Unzahl der Kalendereinrichtungen der Nachkriegszeit ragt der „Gesundheitskalender“ durch seine Originalität und seinen Zweck um vieles hervor.

Friedrich Schade †

Am 2. Weihnachtsfeiertage ist wiederum ein Veteran und Mitbegründer unseres Gewerksvereins, sowie des ersten Berliner Ortsvereins, unser allbewährter Kollege

Friedrich Schade

im Alter von 82 Jahren in das Jenseits abberufen worden. Mit ihm verliert unser Gewerksverein einen Kollegen, der in selten selbstloser Weise und geistiger Frische versuchte, die Interessen unseres Gewerksvereins wahrzunehmen.

Am 2. Januar 1869 trat Fritz Schade, damals 26 Jahre alt, dem „Gewerksverein der Tischler und verw. Berufsgenossen“ als Mitglied bei. Seine Fähigkeiten und seine Begeisterung für die Gewerksvereinsache brachten ihn bald an führende Stelle und in den 56 Jahren seiner Mitgliedschaft war Fritz Schade bald in diesem, bald in jenem Amt, im Ortsverein, sowie in der Hauptleitung tätig. Während des Krieges, als die jungen Kollegen Soldat wurden, übernahm er in Berlin IV den Kassiererposten und verwaltete ihn bis Kriegsende.

Wer konnte in Berlin nicht die ehrwürdige Gestalt mit seinem weisen wallenden Bart, die stets Begeisterung auslieferte, wenn er in den Versammlungen sich sehen ließ. Mit einem goldenen Panzer ausgerüstet, gelang es ihm oft, Meinungsverschiedenheiten mit Leichtigkeit zu überbrücken. Sein Beruf und seine Dignität gingen ihm über alles. Wo irgend ein wichtiger Beschluß gefaßt werden sollte, da durfte der Name Schade nicht fehlen. Jetzt ruht er aus von seiner Arbeit, an seiner Bahre liegen die Gewerksvereinskollegen und rufen ihm den letzten Abschied zu.

In der Gewerksvereinsbewegung wird das Andenken an diesen Kämpfer unerblich bleiben.

Rasierflingen gratis!

Senden wir an jeden, der uns seine Adresse mitteilt, um eine neue für Selbstrasierer höchst wichtige Sache schnell bekannt zu machen.

Adresse auf Postkarte genügt.

Frey's Spezialhaus, Berlin SW. 48, Abteil. 33.

Um den vielfachen Anfragen zu entgegenen biete ich hiermit an Sportschlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Qualität
 100 120 140 160 cm. Holz.
 2,— 2,50 2,90 3,30 M. p. Paar
 ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.
 H. Walther, Dresden 22, Rebekestraße 53

Sterbefaßel.

B.-Nr.	Name	Ortsverein	Krankenkasse	Sterbekasse
7185	Strank, Paul	Breslau	20,—	
499 b	Ulke, Carl	Rathenow		
18826	Nickel, Paul	Schweidnitz	2,—	
89 b	Kohler, Kreszentia	Mugsburg		25,—
347	Veim, Rudolf	Berlin II	15,—	15,—
13704	Niedel, Wilhelm	Berlin VII		
19983	Sachse, Karl	Radeberg		
5167	Teichmann, Pauline	Reiz		25,—
17629	Stöhr, Fritz	Schwelm	5,—	
3281	Böckle, Mathias	Lauterbach		
3252	Guth, Joseph	Lampheim	25,—	
2198	Salome, August	Elbing	5,—	
3778	Dimmler, Fritz	Münsterberg		
145	Nitzdorf, Albert	Breslau	18,75	
2573	Lammermann, Waldem.	Fürth		
544 b	Gabriel, Wilhelmine	Spanden		50,—
26821	Müller, Heinrich	Kaiserslautern		
454	Schneider, Karl	Berlin II	27,50	
3762 b	Ribrinski, Marie	Münsterberg		50,—
5163	Steiniger, Robert	Reiz	15,—	
383 b	Schlicht, Marie	Berlin II		50,—
26175	Schneider, Fritz	Duisburg		
17436 b	Schulze, Antonie	Rathenow		
4262	Nickel, Heinrich	Schweidnitz	15,—	50,—
3239 b	Kasper, Magdalena	Lampheim		25,—
2150 b	Rilgitt, Johanna	Elbing		50,—
4646	Böckle, Hermann	Stolz i. P.		25,—
11015 b	Holka, Emma	Bekchau		50,—
5223	Nebis, Karl	Hamburg		
3737 b	Eggmann, Hedette	Münsterberg		50,—
19680	Reiz, Adam	Kaiserslautern		
37	Barthel, Mathias	Ansbach	10,—	50,—
48	Höring, David	Ansbach	10,—	50,—
4277	Reiz, Karl	Schweidnitz	15,—	
4247 b	Hummert, Ernestine	Schweidnitz		50,—
249	Schmidt, Wilhelm	Radeberg		
2150	Krause, Emil	Elbing		
239	Schade, Friedrich	Berlin I		
3306	Weiße, August	Reiz	20,—	

208,25 615,—

Nahet in Frieden!

Berlin, den 21. Dezember 1924.

H. Bernhoff.